

## **Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung**

### Vorblatt

#### A. Zielsetzung

Das Kommunalabgabengesetz soll an die Rechtsentwicklung angepasst werden. Die Notwendigkeit ergibt sich vor allem aus der Änderung von Bestimmungen, auf die das Kommunalabgabengesetz verweist, sowie aufgrund der Rechtsprechung. Dabei soll auch eine Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung erfolgen. Zudem ist die Einführung einer zeitlichen Obergrenze zur Festsetzung von Anschluss- und Erschließungsbeiträgen vorgesehen. Mit den weiteren Änderungen des Kommunalabgabengesetzes soll Bedürfnissen der kommunalen Praxis Rechnung getragen sowie erforderliche Klarstellungen vorgenommen werden.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung soll es für die Gemeinden und für Ortsteile erleichtert werden, neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen auch eine sonstige Bezeichnung führen zu können. Weiter soll die Errichtung von selbstständigen Kommunalanstalten erleichtert werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Das Kommunalabgabengesetz soll insbesondere an Änderungen der für das Verfahrensrecht relevanten Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst werden. Dabei werden die bereichsspezifischen Bestimmungen der Abgabenordnung zum Datenschutz, die aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung geändert wurden, weitgehend in das Kommunalabgabenrecht übernommen, um ein möglichst einheitliches Datenschutzrecht bei der Erhebung von Kommunalabgaben und Realsteuern in den Steuerämtern der Gemeinden zu gewährleisten. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz bleibt wie bisher Datenschutzaufsichtsbehörde für Kommunalabgaben.

Das Erschließungsbeitragsrecht wird an Änderungen der Regelungen zu städtebaulichen Verträgen im Baugesetzbuch angepasst. Zudem ist die Einführung einer zeitlichen Obergrenze von 20 Jahren zur Festsetzung von Anschluss- und Erschließungsbeiträgen anknüpfend an die jeweilige Vorteilslage vorgesehen, nach deren Ablauf eine Abgabenerhebung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die

übrigen Änderungen des Kommunalabgabengesetzes betreffen im Wesentlichen Vorschriften zur Abgabekalkulation und -bemessung sowie weitere datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen.

Für die Gemeinden und einzelne Ortsteile soll es erleichtert werden, neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen auch eine sonstige Bezeichnung (sogenannte Zusatzbezeichnung) zu führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruht. Die bisher zurückhaltende Verwaltungspraxis soll im Zuge der Änderung der Gemeindeordnung gelockert werden. Das Verfahren wird vereinfacht.

In der Gemeindeordnung wird außerdem die Ausgliederung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von unselbstständigen Organisationseinheiten der Gemeinde, die als Eigenbetriebe geführt werden können, in selbstständige Kommunalanstalten ermöglicht.

#### C. Alternativen

Keine Alternativen zur Zielsetzung. Eventuelle Alternativen zu einzelnen Rechtsänderungen sind aus der Einzelbegründung ersichtlich.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderungen nicht.

#### E. Kosten für Private (ohne Erfüllungsaufwand)

Die geringfügigen Auswirkungen einzelner Änderungen im Kommunalabgabengesetz auf die Kalkulation von Gebühren und Beiträgen fallen kaum ins Gewicht, da im Wesentlichen lediglich gängiger Verwaltungspraxis entsprochen und hierfür Rechtssicherheit geschaffen wird.

#### F. Erfüllungsaufwand

##### F.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft.

## F.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

## G. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um Anpassungen handelt, die aufgrund der Änderung von Bestimmungen, auf die das Kommunalabgabengesetz verweist, der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Rechtsprechung notwendig sind. Auch bei den übrigen Anpassungen sowie der Verjährungsregelung sind erhebliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit offensichtlich nicht zu erwarten.

Durch die Änderungen der Gemeindeordnung sind erhebliche Auswirkungen ebenfalls offensichtlich nicht zu erwarten.

## H. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

# **Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung**

Vom ...

## **Artikel 1**

### **Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 2016), das zuletzt durch Artikel x des Gesetzes vom xx (GBl. S. x) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„In der Satzung kann die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten vorgesehen werden. Dabei sind Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen und soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält:

1. aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften -
  - a) über den Anwendungsbereich § 2 Absatz 1,
  - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Absatz 1, Absatz 4 Nummer 1 bis 5 und Absatz 5 sowie §§ 4, 5, 6 Absatz 1, 1b bis 1e und §§ 7 bis 15,

- c) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -
- a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
  - b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 50,
  - c) über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68,
  - d) über die Haftung §§ 69 und 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhhelei und § 233a keine Anwendung finden, § 72a Absatz 1, §§ 73 bis 75 und 77,
3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften -
- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 80, 81, 82 Absatz 1 und 2, § 83 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer Übersetzung verlangt werden kann, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigt oder beglaubigt ist, § 87a mit der Maßgabe, dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren nach § 3 a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden kann, §§ 87c, 88 Absatz 1 und 2, §§ 88a, 89 Absatz 1, §§ 90 bis 92, § 93 Absatz 1 bis 6, §§ 95, 96 Absatz 1 bis 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, 101 Absatz 1, §§ 102 bis 108, 109 Absatz 1 und 3, §§ 110, 111 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und 117 Absatz 1, 2 und 4,
  - b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Absatz 1 Satz 4 an Stelle einer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelten Empfangsvollmacht eine Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form nach § 87a vorgelegt wird,
4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung -
- a) über die Erfassung der Steuerpflichtigen § 138 Absatz 1 und 4,

- b) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145, 146 und 146a Absatz 1 Satz 1, §§ 147, 148 und 149 Absatz 1 und 2, § 150 Absatz 1 bis 5, § 151, § 152 Absatz 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags abweichend von Absatz 5 im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, zehn Prozent der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25 000 Euro betragen darf, wobei bei der Bemessung des Verspätungszuschlags neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, § 153 Absatz 1 und 2,
- c) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren sowie die Außenprüfung §§ 155, 156 Absatz 2 Satz 1, § 157 mit der Maßgabe, dass ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt bestimmen kann, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern, und von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern ist, wenn die Abgabepflicht entfällt oder sich die Höhe der Abgabe ändert, §§ 158 bis 162, 163 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Absatz 1 bis 3, § 171 Absatz 1 bis 3, Absatz 3a mit der Maßgabe, dass im Falle der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung einer neuen Satzung endet und an Stelle des § 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung (FGO) § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung findet, § 171 Absatz 4 und 6 bis 10, 11 bis 15, § 172 mit der Maßgabe, dass Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Absatz 3 keine Anwendung findet, §§ 173, 173a, § 174 mit der Maßgabe, dass die Vorschrift nur für kommunale Steuern gilt, §§ 175, 175a, 176, 177, 191 bis 194, 195 Satz 1 und §§ 196 bis 203,

5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -

- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 220 Absatz 2, §§ 221, 222, 224 Absatz 2 und §§ 225 bis 232,
  - b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 233, 234 Absatz 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 FGO § 155 Absatz 5 VwGO Anwendung findet, § 237 Absatz 1 und 2, Absatz 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Absatz 3 keine Anwendung findet, und §§ 238, 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5, Absatz 2, Absatz 3 Nummer 2 und § 240,
  - c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung -
- a) über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Absatz 3,
  - b) über die Vollstreckung wegen Geldforderungen § 261,
7. aus dem Siebenten Teil - Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren -  
über die Verfahrensvorschriften § 367 Absatz 2 Satz 2.“
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar oder nach § 2a Absatz 5 AO entsprechend gilt:

1. aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften -

- a) über den Anwendungsbereich § 2a Absatz 5,
- b) über die Verarbeitung geschützter Daten §§ 29b und 29c,
- c) über das Steuergeheimnis §§ 30 bis 31c mit folgenden Maßgaben:
  - aa) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an die zuständigen Behörden und die Schadensbeteiligten gegeben werden, bei Kampfhunden nach § 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde dürfen die Gemeinden Namen und Anschrift der Halter sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über Kampfhunde verarbeiten und an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln,
  - bb) in § 30 Absatz 4 Nummer 2 tritt an Stelle eines Bundesgesetzes ein Gesetz,
  - cc) die Entscheidung nach § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe c trifft das Hauptorgan der Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
  - d) über die Rechte der betroffenen Personen §§ 32a bis 32f mit der Maßgabe, dass in § 32c Absatz 5 an die Stelle der zuständigen obersten Finanzbehörde die zuständige oberste Landesbehörde tritt,
  - e) über die Datenschutzaufsicht § 32h Absatz 1, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der entwickelnden Finanzbehörde die Stelle tritt, die Aufgaben der Entwicklung von automatisierten Verfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung wahrnimmt,

2. aus dem Achten Teil - Bußgeldvorschriften - § 384a.



(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 20 des Landesdatenschutzgesetzes tritt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden.

(4) § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen“ durch die Wörter „; kalkulatorische Zinsen können angesetzt werden“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gemeinkosten“ die Wörter „sowie Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg nach § 28 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband“ eingefügt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:

*„und der Wasserversorgung“.*

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „der Abwasserbeseitigung“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „bei den Kosten“ die Wörter „der Abwasserbeseitigung“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Ermittlung der Flächen als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr darf die Gemeinde Luftbilder erstellen und auswerten oder von Dritten in zulässiger Weise erstellte Luftbilder verwenden.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zu den Kosten der Wasserversorgung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 gehören auch die Kosten, die aufgrund der Verpflichtung nach § 44 Absatz 3 Satz 3 des Wassergesetzes entstehen.“

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) wird auf § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen.“

8. Nach § 20 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die vertragliche Übernahme beitragsfähiger Kosten ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend. Das Entstehen einer Beitragspflicht für Beiträge nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.“

„(5) Die Festsetzung eines Beitrags ist ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig. Folgende Bestimmungen der Abgabenordnung gelten sinngemäß: § 169 Absatz 1 Satz 3, § 171 Absatz 1 bis 3, Absatz 3a mit der Maßgabe, dass an Stelle des § 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie des § 101 FGO § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 VwGO Anwendung findet, § 171 Absatz 8 und 11 bis 14 AO.“

9. In § 23 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 12 oder 124“ durch die Angabe „§§ 11 oder 12“ ersetzt.

10. In § 30 Absatz 3 werden die Wörter „nach §§ 12 oder 124 des Baugesetzbuchs“ durch die Wörter „durch städtebaulichen Vertrag nach § 20 Absatz 4“ ersetzt.

11. In § 35 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreuzungen“ die Wörter „unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen“ eingefügt.
12. § 43 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln sind, wobei § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 anzuwenden ist,“
13. In § 49 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 20 Absatz 5 Satz 2 gilt auch für Beitragsbescheide, die innerhalb der Frist des § 20 Absatz 5 Satz 1 erlassen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift aber noch nicht bestandskräftig waren. Die Frist nach § 20 Absatz 5 Satz 1 beginnt erst zu laufen, wenn eine Beitragsberechtigung im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 besteht.“
14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden oder einzelne Ortsteile (Absatz 4) können sonstige Bezeichnungen führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen.“

- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Gemeinderat kann eine sonstige Bezeichnung nach Satz 2 mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder bestimmen oder ändern. Die

Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
2. In § 102 a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eigenbetriebe“ die Wörter „sowie unselbstständige Organisationseinheiten der Gemeinde, die nach § 1 des Eigenbetriebsgesetzes als Eigenbetriebe geführt werden können,“ eingefügt.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung**

Das Kommunalabgabengesetz soll an die Rechtsentwicklung angepasst werden. Die Notwendigkeit ergibt sich vor allem aus der Änderung von Bestimmungen, auf die das Kommunalabgabengesetz verweist, sowie aufgrund neuerer Rechtsprechung.

So sollen die das besondere Verfahrensrecht für die Kommunalabgaben regelnden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, die die sinngemäße Anwendung zahlreicher Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung vorsehen, in Hinblick auf die seit der letzten Fassung der Bestimmungen im Jahr 2005 erfolgten und für das Kommunalabgabenverfahren relevanten Änderungen der Abgabenordnung angepasst werden. Dazu zählt insbesondere das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), in dem vor allem der Rahmen für die Zulässigkeit des Einsatzes der Informationstechnologie im Verfahren zur Abgabenerhebung festgelegt wird. Dabei soll auch eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABI. L 127 vom 23.05.2018, S. 2) erfolgen. Außerdem werden im Erschließungsbeitragsrecht die Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) nachvollzogen und erforderliche Klarstellungen vorgenommen. In Hinblick auf die Neuregelung des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), mit dem die verbindliche Staffelung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgeschrieben wird, soll die Gebührenregelung für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen angepasst werden.

Weiter ist vorgesehen, eine zeitliche Obergrenze von 20 Jahren anknüpfend an die jeweilige Vorteilslage für die Festsetzung von Erschließungs- und Anschlussbeiträgen einzuführen. Nach ihrem Ablauf ist eine Abgabenerhebung ausgeschlossen. Damit soll den Anforderungen der Rechtsprechung nachgekommen werden, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gebots der zeitlichen Begrenzung einer Erhebung kommunaler Abgaben formuliert hat. Eine Übergangsregelung trifft Bestimmungen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift laufenden Beitragsverfahren und für Fälle, in denen die Beitragsberechtigung der Gemeinde erst später entsteht.

Mit den weiteren Änderungen des Kommunalabgabengesetzes soll Bedürfnissen der kommunalen Praxis Rechnung getragen sowie erforderliche Klarstellungen vorgenommen werden.

Durch Änderung der Gemeindeordnung (GemO) soll es für die Gemeinden und für Ortsteile erleichtert werden, neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen auch eine sonstige Bezeichnung führen zu können, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde oder des Ortsteils beruht. Durch solche Zusatzbezeichnungen können örtliche Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale besonders hervorgehoben werden. Insbesondere besteht im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen die Möglichkeit, die Zusatzbezeichnung auf den Ortstafeln an den Ortseingängen zu führen. Das Verfahren zur Bestimmung einer sonstigen Bezeichnung soll vereinfacht und mit einer stärkeren kommunalen Komponente versehen werden. Die kommunale Selbstverwaltung und die Identifikation der Bevölkerung mit den Gemeinden bzw. Ortsteilen werden gestärkt.

Des Weiteren soll die Errichtung von selbstständigen Kommunalanstalten entsprechend der praktischen Bedürfnisse erleichtert werden.

## **II. Inhalt**

Im Kommunalabgabengesetz sind im Wesentlichen folgende Neuregelungen und Änderungen vorgesehen:

- Regelungen über die elektronische Datenübermittlung in der Abgabensatzung mit der Möglichkeit, eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung vorzusehen (§ 2 Absatz 1),

- Anpassung der Verfahrensvorschriften in Hinblick auf die erfolgten Änderungen der Abgabenordnung, soweit sie für kommunale Abgaben relevant sind (§ 3),
- Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Hundesteuerdaten zum Vollzug der Kampfhundeverordnung (§ 3a - neu -),
- Anpassung der Verfahrensvorschriften in Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung mit dem Ziel, unter Beibehaltung der datenschutzrechtlichen Aufsicht hinsichtlich der Kommunalabgaben bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und hinsichtlich der Realsteuern bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, ein möglichst einheitliches Datenschutzrecht für die Verfahren im Bereich der Kommunalabgaben nach dem Kommunalabgabengesetz und der Realsteuern zu schaffen (§ 3a - neu -),
- Möglichkeit der Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen bei der Kalkulation von Verwaltungsgebühren (§ 11 Absatz 2),
- Klarstellung, dass die Umlagen der Gemeinden und Landkreise an den Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) zu den Verwaltungskosten und damit zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenbemessung zählen (§ 14 Absatz 3),
- Rechtsgrundlage für die Erstellung von Luftbildern zur Ermittlung der versiegelten Flächen als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 17 Absatz 4 - neu -),
- Klarstellung, dass die Kosten für die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser in die Wassergebühr einkalkuliert werden können (§ 17 Absatz 5 - neu -),
- Anpassung der Regelung über die Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (§ 19) in Hinblick auf § 90 Absatz 3 SGB VIII,
- Einführung einer zeitlichen Obergrenze von 20 Jahren für die Festsetzung von Erschließungs- und Anschlussbeiträgen in Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – (§ 20 Absatz 5 - neu -) mit Übergangsregelung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Beitragsverfahren und Fälle, in denen die Beitragsberechtigung der Gemeinde erst später entsteht (§ 49 Absatz 9 - neu -),
- Anpassung der Bestimmungen zum Anschluss- und Erschließungsbeitragsrecht an die bundesgesetzlichen Änderungen des Rechts der städtebaulichen Verträge (§ 20 Absatz 4 - neu -, § 23 Absatz 3 und § 30 Absatz 3),
- Klarstellung, dass auch Kosten für Kreisverkehre zu den beitragsfähigen Erschließungskosten zählen (§ 35 Absatz 1),
- im Übrigen redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen.

In der Gemeindeordnung sind folgende Änderungen vorgesehen:

Für die Gemeinden und einzelne Ortsteile soll es erleichtert werden, neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen auch eine sonstige Bezeichnung (sog. Zusatzbezeichnung) zu führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde oder des Ortsteils beruht (§ 5 Absatz 3). Dies ist dem Grunde nach bisher schon möglich, wurde jedoch in der Verwaltungspraxis äußerst zurückhaltend gehandhabt. Diese Praxis soll im Zuge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gelockert werden. Hierdurch soll entsprechenden Wünschen Rechnung getragen werden, die von kommunaler Seite geäußert wurden.

Das Verfahren zur Bestimmung einer Zusatzbezeichnung wird vereinfacht und mit einer stärkeren kommunalen Komponente versehen. Eine Verleihung durch die Landesregierung ist nicht mehr vorgesehen. Maßgeblicher Verfahrensakt ist ein Gemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder. Dieses Quorum stellt sicher, dass sich der Wunsch der Gemeinde nach der Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung auf eine breite demokratische Legitimation und damit jedenfalls mittelbar auch auf entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung stützt. Die Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.

Es wird außerdem eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Ausgliederung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von unselbstständigen Organisationseinheiten der Gemeinde, die als Eigenbetriebe geführt werden können, in selbstständige Kommunalanstalten (§ 102 a Absatz 1 GemO).

### **III. Alternativen**

Keine Alternativen zur Zielsetzung. Eventuelle Alternativen zu einzelnen Rechtsänderungen sind aus der Einzelbegründung ersichtlich.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Regelung zum Führen einer sog. Zusatzbezeichnung.

### **IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen**

1. Nachhaltigkeitscheck



Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um Änderungen handelt, die aufgrund der Änderung von Bestimmungen, auf die das Kommunalabgabengesetz verweist, der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Rechtsprechung notwendig sind. Auch bei den weiteren geringfügigen Anpassungen der Kalkulationsgrundlagen von Gebühren und Beiträgen sowie der Verjährungsregelung sind erhebliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit offensichtlich nicht zu erwarten. Die Verjährungsregelung bringt für Verwaltung und Private Rechtssicherheit, Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.

Durch die Erleichterung des Führens einer sonstigen Bezeichnung neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen sind erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten. Das gilt auch für die Ausgliederung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von unselbstständigen Organisationseinheiten der Gemeinde, die als Eigenbetriebe geführt werden können, in selbstständige Kommunalanstalten.

## 2. Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private

Nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht.

Die geringfügigen Auswirkungen einzelner Änderungen im Kommunalabgabengesetz auf die Kalkulation von Gebühren und Beiträgen fallen kaum ins Gewicht, da im Wesentlichen lediglich gängiger Verwaltungspraxis entsprochen und hierfür Rechtssicherheit geschaffen wird. Die Einbeziehung der Anschlusskosten für Kreisverkehrsanlagen in die erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung war seit 2005 gängige Verwaltungspraxis. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch für Private nicht.

Die Kosten des Landes für die Prüfung und Bescheidung entsprechender Anträge der Gemeinden nach § 5 Absatz 3 GemO fallen nicht ins Gewicht. Dies gilt auch für etwaige finanzielle Auswirkungen für die antragstellenden Gemeinden, die sich im Gegenzug erhebliche positive Auswirkungen der Zusatzbezeichnung versprechen dürften. Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen insofern weder Kosten noch bürokratischer Aufwand.

### 3. Erfüllungsaufwand

#### a) Artikel 1 – Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Verwaltung, die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht durch die überarbeiteten Verweisungen auf die Abgabenordnung einschließlich der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Die Verjährungsregelung für Anschluss- und Erschließungsbeiträge schafft Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltung.

#### b) Artikel 2 – Änderung der Gemeindeordnung

Durch die Erleichterung des Führens einer sonstigen Bezeichnung neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Verwaltung. Diese Möglichkeit besteht bereits nach geltendem Recht und wird lediglich verfahrensmäßig angepasst.

Durch die Schaffung der Möglichkeit, unselbständige Organisationseinheiten der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in selbstständige Kommunalanstalten umzuwandeln, entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Die Rechtsform der selbstständigen Kommunalanstalt existiert seit Ende 2015. Seither wurden in Baden-Württemberg jedoch insgesamt nur sieben solcher Anstalten gegründet. Da sich das Regelungsvorhaben nur auf sehr spezielle Einheiten – unselbständige Organisationseinheiten, die nach § 1 des Eigenbetriebsgesetzes als Eigenbetriebe geführt werden können – bezieht, sind auch weiterhin nur äußerst geringe Fallzahlen zu erwarten. Sofern Kommunen diese Möglichkeit wahrnehmen, ergibt sich nur eine Verschiebung des Erfüllungsaufwandes innerhalb der Verwaltung, da selbstständige Kommunalanstalten ebenfalls dem Bereich Verwaltung zuzuordnen sind.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 2)

Bereits nach geltendem Recht (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 87a AO) ist die elektronische Kommunikation zwischen Abgabeberechtigten und Abgabenschuldner zugelassen. So ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Der neue Satz 3 in Absatz 1 ermöglicht darüber hinaus, in der Abgabensatzung Regelungen über die elektronische Datenübermittlung zu treffen. Dabei kann eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung vorgesehen werden.

Die Abgabenordnung enthält eine Reihe von Vorschriften, die sich auf die elektronische Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen im Steuerverfahren beziehen. Die verbindliche Vorgabe von Datensätzen ist Ausfluss der spezifischen Anforderungen der Finanzverwaltung und der dortigen Masseverfahren. Im Bereich der Kommunalabgaben wird sich in der Regel kein Bedürfnis dafür ergeben, technische Formate für die Datenübermittlung zu definieren und die Verwendung eines amtlichen Datensatzes vorzugeben. Die in Satz 3 getroffene Regelung, mit der den Gemeinden ermöglicht wird, für die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten, Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren zu treffen, ist daher ausreichend.

Mit Satz 4 und 5 wird sichergestellt, dass Regelungen zu den Daten und zum Übermittlungsverfahren getroffen werden und ein ausreichend sicheres Übermittlungsverfahren zur Verfügung steht. Der Text von Satz 5 orientiert sich an § 87a Absatz 6 Satz 1 AO. Hinsichtlich der Datensicherheit ist bereits geltendes Recht, dass die Gemeinden das Steuergeheimnis zu wahren haben (Verweis auf §§ 30 ff. AO bisher in § 3 Absatz 1 Nummer 1, künftig in § 3a Absatz 1 Nummer 1).

Entsprechende Regelungen enthält bereits § 43 Absatz 3 Nummer 3 für die Kurtaxe. Dieser wird insoweit angepasst als dort nun auf § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 verwiesen wird.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zentrale Vorschrift für das Verfahren im Kommunalabgabenrecht ist § 3, der die sinn-gemäße Anwendung zahlreicher Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung anordnet. Dieser ist in der Fassung vom 17. März 2005. Seitdem ist die Abgabenordnung

vielfach geändert worden. Insbesondere mit Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) sind zum 1. Januar 2017 weitreichende Änderungen der Abgabenordnung in Kraft getreten. Darin werden vor allem der Rahmen für die Zulässigkeit des Einsatzes der Informationstechnologie sowie die angemessene Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitserwägungen im Verfahren zur Abgabenerhebung festgelegt.

Die Änderungen der Abgabenordnung erfordern eine Überprüfung und Anpassung insbesondere des § 3 Absatz 1 mit seinen zahlreichen Verweisungen auf die Abgabenordnung. Es handelt sich dabei um eine dynamische Verweisung, wonach die Bestimmungen der Abgabenordnung „in der jeweils geltenden Fassung“ anzuwenden sind (§ 3 Absatz 4).

Die Verweisungen auf die Abgabenordnung im Kommunalabgabengesetz wurden überprüft und erforderlichenfalls geändert, ergänzt oder mit Maßgaben versehen. Bei der Bezugnahme auf Vorschriften der Abgabenordnung ist zu beachten, dass diese für die Erhebung der Bundes- und Landessteuern durch die Finanzbehörden (Massenverfahren) geschaffen wurden, Kommunalabgaben dagegen in der Regel einen kleineren, örtlich begrenzten Adressatenkreis betreffen. Daher sind nicht alle Vorschriften beziehungsweise Änderungen der Abgabenordnung für eine Anwendung im Kommunalabgabenverfahren geeignet oder von Bedeutung.

Änderungen ergeben sich danach bei den folgenden Bestimmungen des § 3 Absatz 1:

#### *Nummer 1 Buchstabe a*

Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen - § 2 AO:

Bisher wurde auf den gesamten § 2 AO verwiesen. Da die Absätze 2 und 3 jedoch nicht für Kommunalabgaben relevant sind, werden diese aus dem Verweis ausgeschlossen.

#### *Nummer 1 Buchstabe b*

Steuerliche Nebenleistungen - § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 5 AO:

Es handelt sich um eine weitgehend redaktionelle Anpassung an die neu strukturierte und gegliederte Aufzählung der steuerlichen Nebenleistungen in § 3 Absatz 4 AO.

Wie bereits bislang wird in § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b für die Bestimmung der steuerlichen Nebenleistungen nicht auf Zwangsgelder (§ 3 Absatz 4 Nummer 6 AO: „Zwangsgelder nach § 329“) und Kosten (§ 3 Absatz 4 Nummer 7 AO: „Kosten nach den §§ 89, 178, 178a und den §§ 337 bis 345“) verwiesen. Inhaltlich werden damit richtigerweise zusätzlich zu den bislang schon ausgenommenen Kosten nach §§ 178, 337 bis 345 AO auch Kosten nach § 89 AO („Kosten für Beratung und Auskunft“) und Kosten nach § 178a AO („Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Finanzbehörden“) aus dem Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes ausgenommen. Darüber hinaus wird auf einen weiteren Verweis auf § 3 Absatz 4 Nummer 8 AO („Zinsen auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummern 20 und 21 des Zollkodex der Union“) und Nummer 9 AO („Verspätungsgelder nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes“) verzichtet, da insoweit ebenfalls kein Anwendungsbereich im Kommunalabgabengesetz besteht.

Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen - § 6 AO:

§ 6 Absätze 1 und 1b bis 1e AO werden neu in den Verweis aufgenommen. Sie dienen der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung und definieren die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen.

*Nummer 2 Buchstabe d*

Maßgabe zu § 71 AO:

§ 71 AO regelt die Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers. Schon bislang wurde in § 3 auf die Vorschrift verwiesen mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhehlerei keine Anwendung finden. Neu in § 71 AO aufgenommen wurde unter anderem der Verweis auf § 233a AO - Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Da das Kommunalabgabengesetz jedoch schon bislang nicht auf § 233a AO verwiesen hat, wird die Verweisung auf § 233a AO ausgenommen. § 233a AO gilt im Abgabenerhebungsverfahren für Kommunalabgaben – anders als für die Gewerbesteuer (siehe § 1 Absatz 2 AO) – nicht. Die Änderung dient der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

Haftung Dritter bei Datenübermittlungen - § 72a AO:

Es wird eine Verweisung auf § 72a Absatz 1 AO aufgenommen. § 72a AO regelt die Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden. Er übernimmt im

Grundsatz die bislang in § 5 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) enthaltenen Haftungsvorschriften der Hersteller und Verwender von Programmen für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten. Da mit diesem Gesetzentwurf über einen Verweis in § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a auf den neuen § 87c AO der Einsatz nicht amtlicher Datenverarbeitungsprogramme auch für das Abgabenerhebungsverfahren geregelt wird, ist ein Verweis auf die ebenfalls neu in die Abgabenordnung aufgenommene Haftungsregelung des § 72a Absatz 1 AO sinnvoll.

Auf die in den weiteren Absätzen 2 bis 4 genannten Vorschriften §§ 87d und 93c AO wird in diesem Gesetz nicht verwiesen, da sie für das Kommunalabgabungsverfahren nicht geeignet sind. Daher wird nur § 72a Absatz 1 AO in die Verweisung aufgenommen.

#### *Nummer 3 Buchstabe a*

Ausschluss von § 80a AO:

Der bisherige Verweisungsbefehl „§§ 78 bis 81“ wird geändert, um die Anwendung von § 80a AO im Kommunalabgabenrecht auszuschließen. Die Vorschrift sieht die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten nach amtlich bestimmten Datensätzen an die Landesfinanzbehörden vor. Sie ist auf die Belange der Steuerverwaltung zugeschnitten und für das Abgabenerhebungsverfahren nicht praktikabel, da sie steuerliche Massenverfahren und Vertretung durch Steuerberater zum Hintergrund hat. Bevollmächtigte haben im Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes die Möglichkeit, den Kommunen gemäß § 87a AO Vollmachtsdaten elektronisch zu übermitteln.

Amtssprache - § 87 AO:

Die bisherige Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, wird redaktionell umformuliert, um sie leichter lesbar bzw. verständlicher zu machen.

Elektronische Kommunikation - § 87a AO:

Der bisherige Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 87a Absatz 1 bis 5 AO wird entsprechend dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens für

das Kommunalabgabenrecht auf die gesamte Regelung erweitert. Der neue § 87a Absatz 6 AO enthält die grundsätzliche Aussage, dass bei der elektronischen Übermittlung von durch die abgabenerhebende Körperschaft vorgeschriebenen Datensätzen ein sicheres Verfahren zu verwenden ist, dass den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Die Maßgabe, dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren nach § 3 a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ersetzt werden kann, wird für den Fall aufgenommen, dass durch Rechtsverordnung des Bundes später weitere Verfahren zugelassen werden. Damit soll den abgabenerhebenden Körperschaften ermöglicht werden, flexibel von schriftformersetzenden Verfahren, die durch Landesrecht festgesetzt oder zugelassen werden, Gebrauch zu machen.

Nichtamtliche Datenverarbeitungsprogramme - § 87c AO:

Neu aufgenommen wird ein Verweis auf § 87c AO. Dieser übernimmt und ergänzt die bislang in den § 1 Absatz 4, §§ 3 und 4 StDÜV enthaltenen Regelungen für nicht amtliche Programme, die für die Erhebung, die Verarbeitung (einschließlich der Übermittlung an Finanzbehörden) und die Nutzung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind.

Nicht aufgenommen in den Verweis werden die neuen §§ 87b, 87d und 87e AO, da sie für das Kommunalabgabenverfahren nicht geeignet sind.

Untersuchungsgrundsatz - § 88 Absatz 1 und 2 AO:

Schon bislang wurde auf § 88 AO verwiesen. Dieser wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens modifiziert. Der Amtsermittlungsgrundsatz wurde an die aktuellen Verhältnisse des Besteuerungsverfahrens angepasst. Unter anderem sieht § 88 Absatz 2 Satz 2 AO nun ausdrücklich die Möglichkeit vor, bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen im Einzelfall Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigen zu können. Er stellt darüber hinaus klar, dass in die Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen – wie bisher auch – allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden, zum Beispiel aus vergleichbaren Lebenssachverhalten, einbezogen werden können. Die Absätze 3 bis 5 werden dagegen aus der Verweisung ausgenommen, da sie für das Kommunalabgabenverfahren nicht geeignet erscheinen.

Ausschluss von § 88b AO:

§ 88b AO betrifft den länderübergreifenden Abruf und die Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen. Er ist für das Kommunalabgabungsverfahren auf Grund der örtlich begrenzten Abgabenerhebungen nicht geeignet.

Beratung, Auskunft - § 89 Absatz 1 AO:

Der bisherige Rechtszustand soll beibehalten werden. Daher wird nur auf Absatz 1 verwiesen, Absätze 2 bis 7 werden aus der Verweisung ausgenommen.

Kontenabrufverfahren - § 93 Absatz 7 bis 10 AO:

Die das Kontenabrufverfahren regelnden Absätze 7 bis 10 werden aus der Verweisung ausgenommen. Für Besteuerungsgrundlagen, auf die die Abgabenordnung nicht unmittelbar anwendbar ist, ist ein Kontenabruf nach § 93 Absatz 7 AO nicht zulässig. Eine Verweisung auf die Bestimmungen zum Kontenabrufverfahren der Absätze 7 bis 10 des § 93 AO ist daher im Kommunalabgabengesetz rechtlich nicht möglich.

Verlängerung von Fristen - § 109 Absätze 1 und 3 AO:

§ 109 Absatz 2 AO wird aus der Verweisung ausgenommen, weil er mit den Verweisen auf § 149 Absatz 3 und 4 AO einen auf spezifische Steuern zugeschnittenen Regelungsgehalt hat, der für das Kommunalabgabengesetz ins Leere läuft.

*Nummer 3 Buchstabe b*

Bekanntgabe des Verwaltungsakts - § 122 AO:

Der neu eingefügte § 122 Absatz 1 Satz 4 AO regelt die Bekanntgabe von Verwaltungsakten an einen Bevollmächtigten. Voraussetzung ist eine schriftliche oder nach amtlichen Datensätzen elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht. Letztere ist auf die Belange der Steuerverwaltung zugeschnitten und ist für das Abgabenerhebungsverfahren nicht praktikabel, da sie steuerliche Massenverfahren und Vertretung durch Steuerberater zum Hintergrund hat. Daher wurde auch auf einen Verweis auf § 80a AO verzichtet. Bevollmächtigte haben im Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes die Möglichkeit, den Kommunen gemäß § 87a AO Vollmachtsdaten



elektronisch zu übermitteln. § 122 Absatz 1 Satz 4 AO wird daher für die Anwendung im Kommunalabgabenrecht entsprechend modifiziert.

Ausschluss von §§ 134 bis 136 AO:

Diese Regelungen wurden in der Abgabenordnung zur Rechtsbereinigung aufgehoben, da von der Möglichkeit von Personenstands- und Betriebsaufnahmen nur noch wenig Gebrauch gemacht wurde. Die Vorschriften werden daher aus der Verweisung entfernt.

*Nummer 4 Buchstabe a*

Anzeigen über Erwerbstätigkeit - § 138 Absatz 1 und 4 AO:

Redaktionelle Änderung, denn der bisherige Absatz 3 wurde zu Absatz 4.

*Nummer 4 Buchstabe b*

Ausschluss von § 143 AO:

§ 143 AO, der die Aufzeichnung des Wareneingangs regelt, hat im Kommunalabgabenrecht keine Relevanz. Es wird bisher auch nicht auf § 144 AO (Aufzeichnung des Warenausgangs) verwiesen.

Buchführung und Aufzeichnungssysteme - § 146a Absatz 1 Satz 1 AO:

§ 146a Absatz 1 Satz 1 AO enthält grundsätzliche Anforderungen für aufzeichnungspflichtige Vorgänge, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden. Die Regelung könnte künftig für Kommunalabgaben relevant werden und wird daher in den Verweis aufgenommen.

Aufbewahrung von Unterlagen - § 147 AO:

Bislang wurde nur auf § 147 Absätze 1 bis 5 AO verwiesen. Nun soll auf den gesamten § 147 AO verwiesen werden. Damit wird auch Absatz 6 einbezogen, der bei einer Außenprüfung insbesondere das Recht der abgabenerhebenden Behörde, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen, regelt. Zwar wurde § 147 Absatz 6 AO bei der letzten Änderung des § 3 ausdrücklich ausgenommen (vgl. Landtags-Drucksache

13/3966, S. 43). Eine nochmalige Prüfung hat jedoch ergeben, dass die Regelung für Kommunalabgaben, zum Beispiel für örtliche Aufwandssteuern, sinnvoll sein kann. Die Zulässigkeit einer Außenprüfung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 193 AO.

Abgabe der Steuererklärung - § 149 Absatz 1 und 2 AO:

Bisher wurde auf den gesamten § 149 AO verwiesen. Die Absätze 3 bis 6 sind jedoch für Kommunalabgaben nicht relevant, da sich Absätze 3 bis 6 nicht auf die nach dem Kommunalabgabengesetz abzugebenden Meldungen bzw. Erklärungen beziehen. Sie werden daher aus der Verweisung ausgenommen.

Form und Inhalt der Steuererklärung - § 150 Absatz 1 bis 5 AO:

Bisher wurde auf § 150 Absatz 1 bis 5 verwiesen mit einer Maßgabe zu § 150 Absatz 1 Satz 2. Die Maßgabe, dass § 87a Absatz 1 bis 5 der Abgabenordnung nur anwendbar ist, soweit aufgrund eines Gesetzes oder einer Satzung die Erklärung elektronisch übermittelt werden darf, wird gestrichen, weil sie nicht mehr erforderlich ist.

Verspätungszuschlag - § 152 AO:

Die Vorschrift wurde seit der letzten Änderung des § 3 umfangreich geändert. § 152 Absatz 2 und 3 AO müssen aus der Verweisung ausgenommen werden, da sie auf die Bedürfnisse der Finanzverwaltung zugeschnitten sind. Absatz 7 und 13 gehen für den Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes ins Leere; auf sie wird daher ebenfalls nicht verwiesen. Eine Verweisung erfolgt daher lediglich auf § 152 Absatz 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 AO. Dabei orientiert sich die Regelung („mit der Maßgabe, dass“) zur Höhe des Verspätungszuschlags in Absatz 5 im Wesentlichen an § 152 Absatz 2 AO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung. Der Abgaben erhebenden Körperschaft soll es weiterhin möglich sein, im Rahmen ihrer Finanzhoheit, die Ausfluss des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist, über die Höhe des Verspätungszuschlags nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

*Nummer 4 Buchstabe c*

Absehen von der Steuerfestsetzung - § 156 Absatz 2 Satz 1 AO:

Der Verweis wird auf § 156 Absatz 2 Satz 1 AO eingeschränkt, um weitgehend die bisherige Rechtslage beizubehalten. Satz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen - § 163 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4 AO:

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 1 Satz 3. Die Verweisung wird auf die neu eingefügten Absätze 3 und 4 der Norm erstreckt. Sie treffen Regelungen für den Fall des Widerrufs, wenn die Billigkeitsmaßnahme mit der Steuerfestsetzung verbunden wurde. Im Interesse der Verfahrenserleichterung und der Rechtsklarheit wurde § 163 AO in den Absätzen 3 und 4 um Regelungen zur Bestandskraft ergänzt.

Ablaufhemmung - § 171 AO:

Der Verweis auf § 171 Absatz 10a AO ist auszunehmen. Im neu eingefügten Absatz 10a wird Bezug auf § 93c AO genommen, der für das Kommunalabgabenrecht ins Leere läuft. Der neue Absatz 15, der das Ende der Festsetzungsfrist regelt, wenn ein Dritter Steuern für den Steuerschuldner einzubehalten, abzuführen oder zu entrichten hat, wird in die Verweisung aufgenommen.

Aufhebung und Änderung von Bescheiden - § 172 AO:

Der neu eingefügte Absatz 3 wird aus der Verweisung gestrichen, da er sich auf das im Kommunalabgabenrecht nicht anwendbare Einspruchsverfahren bezieht.

Schreib- oder Rechenfehler - § 173a AO:

Nach dieser Vorschrift sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat. Diese Regelung wird in die Verweisung mit aufgenommen.

Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte - § 175b AO:

Der neu eingefügte § 175b AO wird aus der Verweisung ausgenommen. Die Regelung bezieht sich auf § 93c AO, der für das Kommunalabgabenverfahren nicht für anwendbar erklärt wurde.

#### *Nummer 5 Buchstabe a*

Ausschluss von § 223 AO:

§ 223 AO ist entfallen und wurde daher aus der Verweisung entfernt.

#### *Nummer 5 Buchstabe b*

Festsetzung der Zinsen - § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 AO:

Die Verweisung wurde insoweit beschränkt, als die auf § 233a AO Bezug nehmenden Regelungen ausgenommen wurden. § 233a AO gilt im Abgabenerhebungsverfahren für Kommunalabgaben – anders als für die Gewerbesteuer (siehe § 1 Absatz 2 AO) – nicht.

Zu Nummer 3 (§ 3a - neu -)

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten und passt das Kommunalabgabengesetz an die Datenschutz-Grundverordnung an. Dabei wurde im Sinne der Anwenderfreundlichkeit, statt der Aufnahme der Regelungen in § 3, eine neue Vorschrift geschaffen, die die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und das Abgabengeheimnis enthält.

Durch Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2546) wurde die Abgabenordnung mit Wirkung vom 25. Mai 2018 an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden bereichsspezifische Regelungen der Abgabenordnung zum Datenschutz, soweit sie für kommunale Abgaben relevant sind, für die Verwaltung dieser Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz für entsprechend anwendbar erklärt. Einige spezifisch auf die Bundes- bzw. Landesfinanzverwaltung zugeschnittene Regelungen der Abgabenordnung werden an die kommunalen Verhältnisse angepasst. Damit wird dem Wunsch der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg entsprochen, dass ein möglichst einheitliches Recht für die Abgabenverfahren und den Datenschutz im Bereich der Realsteuern (Grund- und

Gewerbesteuer, siehe § 1 Absatz 2 AO) und der kommunalen Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz zur Anwendung kommt. Die Vereinheitlichung bietet Vorteile für die Kommunen durch eine effektivere und rechtssichere Rechtsanwendung. Unterschiede bestehen jedoch bei der Aufsicht. Bei den Realsteuern liegt sie bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die datenschutzrechtliche Aufsicht hinsichtlich der kommunalen Abgaben verbleibt jedoch wie bisher bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg. Die Regelungen über das datenschutzrechtliche Verfahren nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) gelten für sie oder ihn weiterhin. Dies entspricht ebenfalls dem Wunsch der kommunalen Landesverbände und wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz begrüßt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, welche Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden sind, soweit nicht die Datenschutz-Grundverordnung vorrangig ist. Wie in § 3 dieses Gesetzes wird sinngemäß auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung verwiesen. Diese nehmen die Regelungsaufträge der Datenschutz-Grundverordnung wahr und passen die bereits bestehenden Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Regelungen und Begriffsbestimmungen dieser Verordnung an beziehungsweise treffen neue bereichsspezifische Regelungen. Dabei werden die Verweisungen auf die Abgabenordnung an die Erfordernisse des Abgabenerhebungsverfahrens nach dem Kommunalabgabengesetz angepasst.

*Nummer 1 Buchstabe a*

Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten - § 2a Absatz 5 AO:

§ 2a Absatz 5 erstreckt die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der Abgabenordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten (lebender) natürlicher Personen auch auf personenbezogene Daten verstorbener natürlicher Personen, für die die Datenschutz-Grundverordnung nicht gilt. Außerdem sollen sie für vergleichbare Informationen gelten, die sich auf Körperschaften, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen beziehen. Es entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Abgabenrechts, dass verfahrensrechtliche

Regelungen – die regelmäßig zugleich Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen – für alle vom Steuer- und Steuerverfahrensrecht Betroffenen ungeachtet ihrer Rechtsform grundsätzlich gleichermaßen gelten.

#### *Nummer 1 Buchstabe b*

Verarbeitung personenbezogener Daten - § 29b AO:

Mit § 29b Absatz 1 AO wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung von Kommunalabgaben durch die Kommunen geschaffen (Artikel 2 und Artikel 6 Absatz 1e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679). § 29b Absatz 2 AO regelt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679). Gesundheitsdaten können als besondere Kategorie personenbezogener Daten (Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679) eine Rolle spielen, zum Beispiel bei der Erhebung der Kurtaxe. So sehen viele Kurtaxesatzungen Ermäßigungen oder Befreiungen von der Kurtaxe für behinderte Personen vor. Als Nachweis einer Behinderung ist zum Beispiel die Vorlage eines entsprechenden Ausweises erforderlich. Rückschlüsse auf bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch bei gegebenenfalls kurtaxepflichtigen Aufenthalten in Kliniken oder Krankenhäusern möglich. § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), auf den in § 29b Absatz 2 Satz 2 AO verwiesen wird, soll zum Schutz für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch im Kommunalabgabenrecht gelten. § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG benennt exemplarisch angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen.

Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken - § 29c AO:

Die Vorschrift schafft für Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden (Weiterverarbeitung - Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679). Die Zulässigkeit der Offenbarung personenbezogener Daten richtet sich wie bisher nach § 30 AO.

#### *Nummer 1 Buchstabe c*

Auf die Vorschriften über das Steuergeheimnis nach §§ 30 bis 31b AO wurde schon bisher in § 3 verwiesen. Wegen des Zusammenhangs mit der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Verweisungen nun in § 3a aufgenommen. Der Verweis auf § 31c AO ist neu.

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken - § 31c AO:

Damit erfolgt eine Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung. So wird auf Basis von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 eine zusätzliche Regelung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener „abgabenrechtlicher“ Daten zu statistischen Zwecken geschaffen. § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG, auf den in § 31c Absatz 1 und 2 AO verwiesen wird, soll zum Schutz für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch im Kommunalabgabenrecht gelten.

#### *Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa*

Schon nach der bisherigen Regelung dürfen die Gemeinden in Schadensfällen und bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei überwiegendem öffentlichen Interesse personenbezogene Daten (Name und Anschrift eines Hundehalters), die sie zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer erhalten haben, an Behörden und Schadensbeteiligte weitergeben. Der neu eingefügte Halbsatz 2 erlaubt darüber hinaus bei Kampfhunden nach § 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (Kampfhundeverordnung) die Datenverarbeitung zum Zwecke des Vollzugs der Kampfhundeverordnung. Weiter wird die Übermittlung an andere zum Vollzug dieser Vorschrift zuständige Behörden zugelassen. Da in zahlreichen Gemeinden die Hundesteuersatzungen höhere Steuersätze für das Halten von Kampfhunden und gefährlichen Hunden vorsehen, sind in den Steuerämtern der Gemeinden die Daten der Hundehalter und die Hunderassen bekannt. Die dortigen Mitarbeiter unterliegen jedoch nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis. Sie könnten diese Daten (Name und Anschrift des Hundehalters sowie Hunderasse) nicht an die Mitarbeiter der Ortspolizeibehörde oder andere Sicherheitsbehörden zum Zwecke des Vollzugs der Kampfhundeverordnung weitergeben. Es besteht jedoch ein Bedürfnis, dass den zuständigen Behörden bereits präventiv zur Gefahrenabwehr und nicht erst bei Eintritt eines Schadens die für den Vollzug der Kampfhundeverordnung erforderlichen Kenntnisse

vorliegen. Es gilt zu verhindern, dass es zu Schadensfällen kommt, weil den zuständigen Behörden Informationen fehlen, die bei den kommunalen Steuerämtern vorhanden sind.

#### *Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb*

Die neu eingefügte Maßgabe, dass in § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO an Stelle eines Bundesgesetzes ein Gesetz tritt, eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Ausnahmen zur Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten zuzulassen. Eine Verordnung oder kommunale Satzungsregelung ist hierfür nicht ausreichend. Damit wird klargestellt, dass eine Durchbrechung des bundesgesetzlich geregelten Steuergeheimnisses im Kommunalabgabenrecht auch durch Landesgesetz zulässig ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil hinsichtlich der Hundesteuer bereits jetzt eine durch das Kommunalabgabengesetz als Landesgesetz geschaffene Ausnahme vom Steuergeheimnis besteht und weitere Ausnahmen auch künftig zulässig bleiben müssen. Die Maßgabe widerspricht nicht der Begründung zu § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO (Bundestags-Drucksache 18/12611, S. 82), dass eine Durchbrechung des bundesgesetzlich geregelten Steuergeheimnisses nur durch eine ausdrückliche Regelung in einem Bundesgesetz, nicht aber durch ein Landesgesetz angeordnet werden könne. Denn durch die Verweisungen auf Vorschriften der Abgabenordnung sind diese bundesrechtlichen Regelungen zu Landesrecht geworden. Sie gelten als Landesrecht nur kraft der Bezugnahme im Kommunalabgabengesetz und damit aufgrund einer gesetzgeberischen Entscheidung des Landes. Ausnahmeregelungen durch den Landesgesetzgeber sind daher möglich.

#### *Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc*

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung einer neuen Maßgabe in Doppelbuchstabe bb.

#### *Nummer 1 Buchstabe d*

Rechte der betroffenen Personen - §§ 32a bis 32f AO:

§§ 32a bis 32f AO werden neu in den Verweis aufgenommen. Damit erfolgt eine Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der Artikel 12 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/679, die die Rechte der betroffenen Person und die Möglichkeit, diese Rechte zu beschränken, regeln. Die Maßgabe, dass in § 32c Absatz 5 AO



an die Stelle der zuständigen obersten Finanzbehörde die zuständige oberste Landesbehörde tritt, entspricht § 9 Absatz 5 LDSG.

### *Nummer 1 Buchstabe e*

Datenschutzbeauftragte - § 32g AO:

Auf § 32g AO wird nicht verwiesen, da die behördlichen Datenschutzbeauftragten unmittelbar in der Datenschutz-Grundverordnung geregelt sind.

Datenschutzaufsicht, Datenschutzfolgeabschätzung - § 32h AO

Aufgrund des § 3a Absatz 2 ist eine Maßgabe zu § 32h Absatz 1 AO hinsichtlich der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an dieser Stelle entbehrlich.

Der Verweis auf § 32h Absatz 2 AO entspricht dem praktischen Bedürfnis, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 für automatisierte Verfahren im Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes zur Verarbeitung personenbezogener Daten in kommunalabgabenrechtlichen Angelegenheiten, die von einer Stelle (z. B. ITEOS) für mehrere oder alle Kommunen entwickelt werden, nur einmal von der entwickelnden Behörde oder Stelle erfolgen kann. Dies gilt, soweit das Verfahren im Hinblick auf datenschutzrelevanten Funktionen unverändert übernommen wird.

Gerichtlicher Rechtsschutz - §§ 32i, 32j AO

Auf §§ 32i und 32j AO wird nicht verwiesen. Zum einen begegnet die Regelung durch den Landesgesetzgeber kompetenzrechtlichen Bedenken in Hinblick auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) für das gerichtliche Verfahren.

Zum anderen ist eine spezialgesetzliche Regelung für das gerichtliche Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten auch nicht erforderlich. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ist nach § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO gegeben. Die Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergibt sich aus § 18a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

### *Nummer 2*

Verstöße nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 - § 384a AO:

Mit der Vorschrift erfolgt eine Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung. Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Verhängung von Bußgeldern durch den oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2

Schon bisher ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach §§ 20 ff. LDSG Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlicher Hinsicht für Kommunalabgaben. Mit der vorgesehenen Regelung wird die schon bisher geltende Rechtslage beibehalten. Änderungen ergeben sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Aufsichtsverfahrens grundsätzlich nicht, sondern lediglich dahingehend, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung, soweit sie für die Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 anzuwenden sind, bei ihrer oder seiner Prüfung zu berücksichtigen hat.

Der Zuständigkeitsbereich der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Realsteuern bleibt unberührt. Soweit die kommunalen Steuerämter Realsteuern nach den Vorschriften der Abgabenordnung bearbeiten (§ 1 Absatz 2 AO), bleibt die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig. Dagegen werden die kommunalen Steuerämter in Bezug auf die Kommunalabgaben wie bisher von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz datenschutzrechtlich beaufsichtigt.

Zu Absatz 3

Für die Behandlung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten wird auf das Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) verwiesen. Damit entsteht ein Gleichlauf zu der datenschutzrechtlichen Behandlung der sonstigen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der Kommunalverwaltung. Verwiesen wird damit auch auf § 2 Absatz 5 LDSG-JB, wonach besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes dem Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden vorgehen können.

Zu Absatz 4

Da § 3a dieselbe Verweisungstechnik zugrunde liegt, sollen die in § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Maßgaben auch im Rahmen dieser Vorschrift gelten. Auch soll die jeweils geltende Fassung der Bestimmungen anzuwenden sein (dynamische Verweisung in § 3 Absatz 4).

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 2)

Zu Buchstabe a und b

Nach der bisherigen Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 1 sind die kalkulatorischen Zinsen bei der Kalkulation von Verwaltungsgebühren ausdrücklich ausgenommen. Mit der Neuregelung wird es in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde gestellt, kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen.

Dadurch erfolgt eine Angleichung an das Landesgebührengesetz (LGebG). Landratsämter setzen bei der Kalkulation von Gebühren für öffentliche Leistungen, die sie als staatliche Behörden erbringen (§ 4 Absatz 3 LGebG), bereits jetzt gemäß § 2 Absatz 6 LGebG kalkulatorische Zinsen an.

Zu Nummer 5 (§ 14 Absatz 3)

Mit der Regelung soll erreicht werden, dass die Umlagen der Gemeinden und Landkreise an den KVBW nach § 28 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (GKV) zu den Verwaltungskosten und damit zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenbemessung zählen. Sie sollen als Teil der Personalkosten des an der jeweiligen Leistungserbringung beteiligten Personals gelten.

Der KVBW erhebt zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs eine allgemeine Umlage (§ 28 Absatz 1 Satz 1 GKV) sowie zur Deckung sonstiger Leistungen eine besondere Umlage (§ 28 Absatz 2 GKV). Mit der allgemeinen Umlage werden im Wesentlichen die Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung finanziert (Versorgung und Beihilfen für Versorgungsempfänger), mit der besonderen Umlage die Beihilfen an Beschäftigte und Beamte im aktiven Dienst der Mitglieder. Grundlagen für die Berechnung der allgemeinen Umlage sind die Dienstbezüge beziehungsweise

das Arbeitseinkommen der aktiven Angehörigen der Mitglieder, die vom KVBW gezahlten Versorgungsbezüge und der dreifache durchschnittliche Beihilfeaufwand des Vor-Vor-Jahres für Versorgungsempfänger.

Wirtschaftlich verursacht wurden diese Versorgungszahlungen während der aktiven Zeit der Versorgungsberechtigten, also in bereits zurückliegenden Perioden. Daher stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen für die Umlagen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, da sie periodenfremden Aufwand darstellen. Diese Frage soll mit der Regelung zugunsten der Einbeziehung der Umlagen an den KVBW in die bei der Gebührenbemessung ansatzfähigen Kosten entschieden werden. Diese Pauschalierung ist gerechtfertigt, da die Versorgungsleistungen für die aktiven Beamten nur mit großem Aufwand festzustellen wären. Für die besondere Umlage stellt sich die Frage der Periodengerechtigkeit nicht, da sie die Beihilfen an aktive Beschäftigte und Beamte finanziert. Ihre Einbeziehung in die Personalkosten ist daher sachgerecht.

Für die Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen nach § 11 wird in der Kommentarliteratur bereits die Auffassung vertreten, dass die Versorgungs- und Beihilfeumlage in die Personalkosten einbezogen werden kann (Gössl/Reif, Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, § 11 Nummer 5.1).

Zu Nummer 6 (§ 17)

Zu Buchstabe a bis c

Redaktionelle und klarstellende Änderungen, da die Vorschrift nun sowohl die Abwasserbeseitigung als auch die Wasserversorgung umfasst.

Zu Buchstabe d

Im Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 4. März 2010 – 2 S 2938/08 – wurde es zur Feststellung der Grundlagen der Abwassergebührensatzungen notwendig, die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die in der Regel als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr dienen, zu ermitteln. Die Gemeinden erwarben daher beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Luftaufnahmen bzw. hieraus hergestellte sogenannte Orthophotos oder beauftragten private Unternehmen, entsprechende Aufnahmen herzustellen. Diese Luftaufnahmen müssen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz zweifelte damals die datenschutzrechtliche Zulässigkeit sowohl des Erwerbs von Luftbildern beziehungsweise Orthophotos beim LGL als auch die Beauftragung privater Unternehmen zur Herstellung solcher Aufnahmen an.

Mit der Regelung wird für künftige sogenannte Befliegungen zur Ermittlung der Flächen als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr Rechtssicherheit geschaffen. Dabei finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung.

Zu Buchstabe e

Die Regelung stellt klar, dass die Kosten für die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser in die Wassergebühr einkalkuliert werden können. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Kosten für Anlagen, die eine ausreichende Löschwasserversorgung in der Gemeinde gewährleisten, nicht aber die Kosten für die einzelnen Löschwassarentnahmen.

Dieses Ergebnis wurde bereits mit der Neuregelung des § 44 Absatz 3 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zum 1. Januar 2014 bezweckt. Nach dieser Vorschrift muss das Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten. Die Gesetzesbegründung zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg (Drucksache 15/3760, S. 141) führt dazu aus, dass die damit verbundenen Kosten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Preisgestaltung zu Lasten der Verbraucher eingepreist werden können. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung könne die Einpreisung als solche keinen kartellrechtlichen Missbrauchsvorwurf begründen. Der neue § 17 Absatz 5 vollzieht dieses Ergebnis im Kommunalabgabengesetz nach.

Zu Nummer 7 (§ 19)

Die Vorschrift wird angepasst, da in § 90 SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) die verbindliche Staffelung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgeschrieben wurde.

Raum bleibt dagegen bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffelnungen bleiben bestehen (vgl. Bundestags-Drucksache 19/4947, S. 30). § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII nennt als Kriterien für die Staffelung insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden. Verbindlich ist dabei nur, dass bei der Einkommensberechnung das Baukindergeld des Bundes außer Betracht bleibt.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 4 - neu -

Die Regelung in Satz 1 ist erforderlich, um im Hinblick auf das Verhältnis der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG) zur Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Kommunalabgabenrecht (einschließlich Erschließungsbeitragsrecht) klarzustellen, dass die vertragliche Übernahme erschließungs- und anschlussbeitragsfähiger Kosten auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich ist. Denn Teile der Literatur stellen mit Blick auf einen möglichen legislativen Kompetenzkonflikt die Unwirksamkeit entsprechender städtebaulicher Verträge in den Raum. Dem wird mit der vorgenommenen Klarstellung begegnet.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Entstehung einer Anschluss- und/oder Erschließungsbeitragspflicht im Falle des Abschlusses eines Erschließungsvertrags (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB) oder eines anderen städtebaulichen Vertrags nicht ausgeschlossen ist. Die Vertragsparteien können auf die entstehenden Anschluss- und/oder Erschließungsbeitragspflichten erforderlichenfalls mit entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen (zum Beispiel Anrechnung der Beitragsschuld auf die vertraglich übernommenen Kosten) reagieren.

Insbesondere beim echten Erschließungsvertrag mit typischerweise voller Kostentragung des Erschließungsträgers für die ihm übertragene Aufgabe der Herstellung der Straßen und Wege zur wegemäßigen Erschließung im Vertragsgebiet liegt eine anderweitige Deckung vor, die die Entstehung von Erschließungsbeiträgen ausschließt, weil der Kommune keine Kosten entstehen. Im Fall der nur teilweisen Übertragung der Erschließung auf einen Dritten liegt auch nur eine für diese Teilmaßnahmen anderweitige Deckung der Erschließungskosten vor, mit der Folge, dass – soweit die

Gemeinde die Erschließungsaufgabe nicht übertragen hat und ihr Kosten erwachsen – Erschließungsbeiträge entstehen. Daneben wurde in der Praxis – von der Rechtsprechung anerkannt – auch der modifizierte Erschließungsvertrag entwickelt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass es dem Erschließungsträger nicht immer gelingt, mit allen Grundstückseigentümern im Vertragsgebiet eine Refinanzierung zu vereinbaren und die verbleibenden so genannten Fremdanlieger dann von der Gemeinde zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden sollen. Auch dieser Vertrag fällt unter die Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB.

Erschließungsverträge umfassen regelmäßig auch Herstellungsmaßnahmen an leitungsgebundenen (Anschluss-)Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), für die von den Gemeinden Anschlussbeiträge erhoben werden. Da mit einem Erschließungsvertrag nur die Herstellung konkreter Maßnahmen (Leitungs- und Kanalstrecken) in einem eng begrenzten Vertragsgebiet übertragen wird, Anschlussbeiträge aber nach § 20 Absatz 1 den Vorteil ausgleichen sollen, der den Grundstückseigentümern aus der Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung als solche in ihrer Gesamtheit mit sämtlichen zugehörigen Einrichtungsteilen erwächst, betreffen die Übernahme der Herstellungskosten für konkrete Maßnahmen im Vertragsgebiet durch den Erschließungsträger und die Anschlussbeitragspflicht dem Grunde nach verschiedene, getrennt zu beurteilende Bereiche und kann folglich die Kostentragung durch den Erschließungsträger die Entstehung von Anschlussbeiträgen nicht ausschließen. Dies entspricht der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vergleiche Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Auflage 2018, § 6 Randnummer 56; OVG NRW, Urteil vom 27. Juni 2017, Az. 15 A 553/14 mit weiteren Nachweisen).

Folgerichtig regelte § 30 Absatz 3 bereits bisher und auch künftig, dass bei der Ermittlung der Anschlussbeiträge mittels einer so genannten Globalberechnung die Herstellungskosten und Grundstücksflächen in Vertragsgebieten nicht unberücksichtigt bleiben. Um eine mit Blick auf § 11 Absatz 2 Satz 1 BauGB unangemessene Doppelbelastung des Erschließungsträgers bzw. des Grundstückseigentümers durch die erschließungsvertragliche Übernahme der Herstellungskosten für die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung einerseits und die Erhebung von Anschlussbeiträgen andererseits zu vermeiden, kann sich die Gemeinde im Erschließungsvertrag an den Kosten der vom Erschließungsträger hergestellten Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen beteiligen. Die Kostenbeteiligung und die Beitragsforderungen können ggf. miteinander verrechnet werden. Dieser Ausgleich wahrt das Gebot der Angemessenheit, das eine Doppelbelastung verbietet und entspricht der bisheri-

gen Praxis (vergleiche hierzu das Vertragsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg, Zeitschrift für die Städte und Gemeinden (BWGZ), Heft 7/1994, Seiten 200 – 204).

Auch bei einem Vertrag nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB über die Übernahme von Kosten oder sonstigen städtebaulichen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstanden sind oder noch entstehen, sind Varianten der Vertragsgestaltung möglich. Beispielsweise besteht die Möglichkeit der vertraglichen Ausgestaltung dergestalt, die Übernahme erschließungsbeitragsfähiger Kosten durch den Dritten als Fall einer anderweitigen Deckung zu bestimmen. Andererseits erscheint auch eine vertragliche Regelung in der Art möglich, dass die Kostenübernahme auf die Ablösung (§ 26) oder eine Beitragsschuld angerechnet werden kann.

Zu Absatz 5 - neu -

Mit der Regelung des § 20 Absatz 5 wird eine zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Erschließungs- und Anschlussbeiträgen eingeführt. Damit soll den Anforderungen der Rechtsprechung nachgekommen werden, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gebots der zeitlichen Begrenzung einer Erhebung kommunaler Abgaben formuliert hat. Dieser Beschluss betrifft die Zulässigkeit der Erhebung von Anschlussbeiträgen in Fällen, in denen die Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Einrichtung eröffnet, eine wirksame Satzung zur Beitragserhebung allerdings erst viele Jahre später nach Eintritt dieser Vorteilslage in Kraft getreten war. Gegenstand des Beschlusses war eine Regelung des bayerischen Kommunalabgabengesetzes, wonach im Fall der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Satzung bekannt gemacht worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die zeitlich unbegrenzte Erhebung von vorteilsausgleichenden kommunalen Abgaben nach der bayerischen Regelung für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG) erklärt. Das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlange Regelungen, die sicherstellten, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können und schütze davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Dem Gesetzgeber obliege es, einen Ausgleich zu schaffen



zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden könne. Der bayerische Landesgesetzgeber ist seinem verfassungsrechtlichen Regelungsauftrag, eine zeitliche Obergrenze für die Erhebung vorteilsausgleichender kommunaler Abgaben zu schaffen, nachgekommen. Auch andere Länder haben inzwischen eine zeitliche Obergrenze für die Erhebung von Beiträgen eingeführt.

Das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg ist von der Entscheidung in Bayern nicht unmittelbar betroffen. Aber auch in Baden-Württemberg kann ohne wirksame Satzung eine (sachliche) Beitragsschuld nicht entstehen und somit auch nicht verjähren. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat anders als in seiner vorangegangenen Rechtsprechung inzwischen Bedenken geäußert, ob das baden-württembergische Kommunalabgabengesetz, soweit es nach Eintritt der Vorteilslage eine zeitlich unbegrenzte Heranziehung zu einem Beitrag erlaubt, ohne gesetzliche Bestimmung einer zeitlichen Höchstgrenze für die Beitragserhebung dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit entspricht (Urteil vom 12. Juli 2018 – 2 S 143/18).

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll daher im Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg Rechnung getragen und eine zeitliche Höchstgrenze für die Festsetzung von Anschluss- und Erschließungsbeiträgen eingeführt werden.

Der neue § 20 Absatz 5 regelt eine zeitliche Höchstfrist (Ausschlussfrist) für die Festsetzung von Beiträgen, die an den Eintritt der Vorteilslage anknüpft. Diese Ausschlussfrist beginnt daher auch zu laufen, ohne dass die sachliche Beitragsschuld entstanden ist, insbesondere ohne eine rechtswirksame Beitragssatzung. Nach ihrem Ablauf ist eine Abgabenerhebung ausgeschlossen. Damit ist mit Blick auf § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c, wonach im Fall der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung einer neuen Satzung endet, eine Abgabenerhebung nach Ablauf dieser Ausschlussfrist auch dann nicht mehr möglich, wenn eine ungültige Beitragssatzung durch eine gültige Beitragssatzung ersetzt wird.

Der Anschlussbeitrag entsteht in Baden-Württemberg, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der (wirksamen) Beitragssatzung (§ 32 Absatz 1). Auch im Erschließungsbei-

tragsrecht entsteht der Beitrag ohne eine gültige Satzung nicht. Die Festsetzungsfrist, also die Frist, innerhalb deren eine Abgabe festgesetzt werden kann, beträgt in Baden-Württemberg vier Jahre (§ 3 Nummer 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 169 AO). In § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c ist vorgesehen, dass im Fall der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung einer neuen Satzung endet. Dies hat zur Folge, dass ohne eine zeitliche Höchstfrist für die Erhebung vorteilsbezogener Abgaben im Falle einer ungültigen Satzung Beitragspflichten noch Jahrzehnte nach dem tatsächlichen Anschluss an eine Einrichtung oder der Anschlussmöglichkeit entstehen können.

Um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – Rechnung zu tragen, soll nun eine zeitliche Obergrenze, ab der eine Beitragsfestsetzung nicht mehr zulässig ist, im Kommunalabgabengesetz normiert werden.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betrifft unmittelbar nur Beiträge für leitungsbezogene Einrichtungen (Anschlussbeiträge). Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit kann im rechtlichen Ausgangspunkt aber auch der Erhebung eines Erschließungsbeitrags entgegenstehen, wenn der Beitragspflichtige schützenswert erwarten durfte, lange Zeit nach Eintritt der Vorteilslage nicht mehr mit einem Beitrag überzogen zu werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. September 2018 – 2 S 1116/18 –, Leitsatz 3). Auch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 6. September 2018 – 9 C 5.17 – betreffend das Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz) hält inzwischen die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ohne klare zeitliche Grenze für verfassungswidrig und hat ein Verfahren ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze und Erwägungen sind zwar grundsätzlicher Art. Ein Bedürfnis zur Regelung einer Obergrenze besteht jedoch nur im Beitragsrecht und dort beim Erschließungs- und Anschlussbeitrag. Bei anderen Abgabensarten (Steuern, Gebühren, Kurtaxe, Fremdenverkehrsbeitrag) sind vergleichbare Problemlagen in der Praxis nicht relevant. Dementsprechend wird eine unabhängig von der Festsetzungsverjährung wirkende zeitliche Obergrenze nur für Anschluss- und Erschließungsbeiträge bestimmt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen zwischen den berechtigten Anliegen der Allgemeinheit an Beiträgen für erlangte Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er

die erlangten Vorteile durch Beiträge ausgleichen muss. Dabei räumt es dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Begrenzt ist dieser Gestaltungsspielraum dadurch, dass der Gesetzgeber die Interessen der Vorteilsempfänger nicht völlig unberücksichtigt lassen und ganz von einer Regelung absehen darf, die der Erhebung der Abgabe eine bestimmte zeitliche Grenze setzt.

Nach dem Bundesverfassungsgericht hat der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten, der Rechtssicherheit zu genügen. So könne er unter anderem eine Höchstfrist vorsehen, wonach der Beitragsanspruch nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen, für den Beitragsschuldner konkret bestimmbar Frist nicht mehr festgesetzt werden könne. Er könne aber auch das Entstehen der Beitragspflicht und damit den Beginn der Festsetzungsverjährung an die Verwirklichung der Vorteilslage anknüpfen oder den Satzungsgeber verpflichten, die zur Heilung des Rechtsmangels erlassene wirksame Satzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens der ursprünglich nichtigen Satzung in Kraft zu setzen, sofern der Lauf der Festsetzungsverjährung damit beginnt. Dies könne mit einer Verlängerung der Festsetzungsfrist, Regelungen der Verjährungshemmung oder der Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen auch in Fällen unwirksamer Satzungen verbunden werden.

In Satz 1 wird die Möglichkeit einer Ausschlussfrist gewählt, nach deren Ablauf eine Beitragsfestsetzung nicht mehr zulässig ist. Vor dem Hintergrund, dass nur Ansprüche der Verjährung unterliegen, der Beitragsanspruch aber nicht zwingend mit Eintritt der Vorteilslage entsteht, handelt es sich nicht um eine Verjährungshöchstfrist, sondern um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf eine Beitragsfestsetzung ausgeschlossen ist. Diese Höchstfrist für die Festsetzung wird auf 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eintrat, festgelegt. Das Bundesverfassungsgericht lässt offen, welche Frist es für angemessen hält.

Bei der Abwägung der Interessen ist das Interesse der Allgemeinheit an einem finanziellen Beitrag für die Erlangung individueller Vorteile mit dem Interesse des Beitragspflichtigen an Rechtssicherheit in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Unter Abwägung dieser Interessen ist die Höchstfrist von 20 Jahren angemessen: Die Rechtsordnung kennt in verschiedenen Bestimmungen des privaten sowie des öffentlichen Rechts eine Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren (so zum Beispiel in §§ 197, 202 Absatz 2, 438 Absatz 1 und weiteren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Auch andere Gesetze regeln eine 30-jährige Verjährungsfrist (§ 53 Absatz 2, § 75 Absatz 3 LVwVfG). Eine entsprechende Anwendung des § 53 Absatz 2

LVwVfG wurde zum Beispiel vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 14. November 2013 – 6 B 12.704) und vom Oberverwaltungsgericht Koblenz (Urteil vom 6. November 2017 – 6 A 11831/6) bejaht. Auch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 20. März 2014 – 4 C 11.13) hat, abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, für die Erhebung eines sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrags zur Vermeidung rechtsstaatswidriger Ergebnisse eine zeitliche Obergrenze bejaht. Zur Ausfüllung des Treuwidrigkeitstatbestands könne auf die Wertungen allgemeiner Verjährungsvorschriften zurückgegriffen werden, wobei auch an die Regelung des § 53 Absatz 2 LVwVfG zu denken sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 6. September 2018 – 9 C 5.17 – einer analogen Anwendung der § 53 Absatz 2 LVwVfG zwar eine Absage erteilt, gegen eine 30-jährige Frist als Ausgangspunkt der Abwägung jedoch keine Einwendungen erhoben. Eine Orientierung an dieser absoluten Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren ist daher dem Grunde nach sachgerecht.

In der bayerischen Gesetzesbegründung zur Regelung einer Festsetzungshöchstfrist im Beitragsrecht (Landtagsdrucksache 17/370 vom 13. Januar 2014) wird zutreffend unter anderem auf folgende Aspekte bei der Abwägung abgestellt, die auch für Baden-Württemberg maßgeblich sind: Die Frist muss so gewählt werden, dass die Kommunen nach Eintritt der Vorteilslage ausreichend Zeit haben, um die Festsetzung der Abgabe vorzunehmen. Die Festsetzung ist erst möglich, wenn die Abgabenschuld entstanden ist und alle Informationen vorliegen, welche zur Abrechnung nötig sind. Voraussetzung ist daher unter anderem, dass eine gültige Satzung vorliegt. Dabei kommt es vor, dass eine Satzung sich erst im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens als nichtig erweist und dann erst gültiges Satzungsrecht geschaffen werden muss. Aber auch darüber hinaus kann es Umstände geben, die einer Abgabenerhebung entgegenstehen. Es ist eine Vielzahl von Fallgestaltungen denkbar, in denen die Kommune gehindert ist, die Abgabe festzusetzen. Aus der Tatsache heraus, dass die Entstehung der Abgabeschuld unter Umständen zeitlich weit nach Eintritt der Vorteilslage liegen kann und dass die Abrechnung wiederum eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, muss der Kommune ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Frist von 20 Jahren erfasst einen Zeitraum, in dem angesichts der Lebensdauer leitungsgebundener Einrichtungen die Beitragserhebung zum Vorteilsausgleich gerechtfertigt ist. Insoweit ist zu bedenken, dass Beitragsausfälle bei leitungsgebundenen Einrichtungen zunächst über Gebühren und damit auf Kosten der Solidargemeinschaft der Gebührenschuldner auszugleichen sind. Auch aus diesem Grund ist

es geboten, der Kommune einen relativ langen Zeitraum für die Erhebung der Beiträge zuzubilligen.

Eine Höchstfrist von 20 Jahren berücksichtigt die Interessen des Abgabenschuldners an Rechtssicherheit über seine Inanspruchnahme ausreichend. Das wesentliche Interesse des Beitragsschuldners liegt darin, Klarheit zu erhalten, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann, also Rechtssicherheit zu erlangen. Dem wird mit der Bestimmung einer Höchstfrist als solcher Rechnung getragen. Auch die Dauer der Frist ist mit Blick auf die Belange des Abgabenschuldners angemessen. Sie kann für die Aufbewahrung etwaiger Beweismittel von Bedeutung sein. Der Abgabenschuldner ist jedoch in der Regel nicht beweispflichtig, weil die Kommune die Voraussetzungen des Abgabentatbestands darlegen muss. Auch ist kein besonderes wirtschaftliches Interesse an einer möglichst zeitnahen Geltendmachung des Abgabenspruchs erkennbar, zumal der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung vermittelte Vorteil lange in die Zukunft fortwirkt. Nach Abwägung aller Umstände ist daher eine Höchstfrist von 20 Jahren angemessen.

Auch die im bayerischen Kommunalabgabengesetz normierte Verjährungshöchstfrist für die Erhebung kommunaler Abgaben beträgt 20 Jahre – beziehungsweise 25 Jahre bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht – nach Entstehen der Vorteilslage (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Spiegelstrich 1 BayKAG). Die Regelung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für verfassungsmäßig erklärt (vgl. BayVGh, Urteil vom 24. Februar 2017 – 6 BV 15.1000). Ebenso sind die in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern jeweils im Kommunalabgabengesetz geregelten Höchstfristen von 20 Jahren nach der Rechtsprechung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 21. April 2016 – 5 A 493/14 –, OVG Greifswald, Urteil vom 6. September 2016 – 1 L 217/13).

Die Ausschlussfrist knüpft an den Eintritt der Vorteilslage an. Die Vorteilslage entsteht im Anschlussbeitragsrecht mit der (dauerhaft gesicherten) Möglichkeit des Anschlusses an eine betriebsbereite öffentliche Einrichtung beziehungsweise bei Außenbereichsvorhaben mit dem tatsächlichen Anschluss, in den Fällen des § 29 Absatz 2 in dem Zeitpunkt, in dem der Ausbau nach dem (Aus-)Bauprogramm fertiggestellt ist, in den Fällen des § 29 Absatz 3 mit dem Eintritt der Änderung in den Grundstücksverhältnissen.

Im Erschließungsbeitragsrecht kommt es für die Bestimmung des Eintritts der Vorteilslage maßgeblich darauf an, ob eine beitragsfähige Erschließungsanlage tech-

nisch entsprechend dem (Aus-)Bauprogramm der Gemeinde vollständig und endgültig hergestellt ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. September 2018 – 2 S 1116/18 –, Leitsatz 3). Zwar trete eine Vorteilslage im Erschließungsbeitragsrecht regelmäßig erst mit dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ein. Diese setze nach § 41 Absatz 1, neben der Erfüllung in erster Linie rechtlicher Anforderungen (Vorliegen einer wirksamen Erschließungsbeitragssatzung, Rechtmäßigkeit der Herstellung nach § 125 BauGB sowie Widmung), in tatsächlicher Hinsicht vor allem voraus, dass die Erschließungsanlage – der Merkmalsregelung in der Erschließungsbeitragssatzung entsprechend – im Sinne einer technischen Fertigstellung erstmalig endgültig hergestellt wird. Da das verfassungsrechtliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit an die schützenswerte Erwartung des Abgabenschuldners anknüpfe, lange Zeit nach Eintritt der Vorteilslage nicht mehr zu einem Beitrag herangezogen zu werden, sei der Begriff der Vorteilslage aus der Perspektive des objektiven Empfängerhorizonts des Beitragspflichtigen zu bestimmen, welcher den Eintritt der Vorteilslage erkennen können muss. Dies habe zur Konsequenz, dass es auf rein rechtliche Voraussetzungen für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, die der Beitragspflichtige in der Regel nicht selbst feststellen könne, wie das Bestehen einer wirksamen Erschließungsbeitragssatzung oder das Vorliegen einer Widmung, nicht entscheidend ankommen könne. Abzustellen sei vielmehr auf die äußerlich erkennbaren, tatsächlichen Voraussetzungen der sachlichen Beitragspflicht. Maßgeblich für den Eintritt der Vorteilslage sei daher, ob eine beitragsfähige Erschließungsanlage, zum Beispiel eine Anbaustraße (§ 33 Satz 1 Nummer 1), technisch dem (Aus-)Bauprogramm der Gemeinde entsprechend vollständig und endgültig hergestellt ist. Das für diesen Vergleich maßgebliche (Aus-)Bauprogramm ergebe sich dabei regelmäßig aus den (veröffentlichten) Ausbauplänen und der (veröffentlichten) Merkmalsregelung der Erschließungsbeitragssatzung (VGH aaO, juris Rn. 49, 50). An einem in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossenen Vorgang fehlt es zum Beispiel, wenn lediglich eine Straßenteilstrecke vor Jahrzehnten der satzungsrechtlichen Merkmalsregelung entsprechend technisch hergestellt wurde, jedoch der restliche Ausbau und damit die endgültige technische Fertigstellung der Erschließungsanlage erst viel später zum Abschluss gekommen ist (vgl. VGH aaO, juris, Rn. 51).

In Satz 2 werden verschiedene die Festsetzungsfrist betreffende Regelungen zur Wahrung der Frist sowie zur Ablaufhemmung auch für die Ausschlussfrist nach Satz 1 für sinngemäß anwendbar erklärt. Unter anderem wird mit dem Verweis auf § 171 Absatz 3a AO die Hemmung der Ausschlussfrist bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs geregelt. Für die Festsetzungsfrist ergibt sich die Ablaufhemmung aus § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 171 Absatz 3a Satz 1 AO, der

sich nur auf diese bezieht und daher für die Ausschlussfrist nicht gilt. Wird ein innerhalb der Frist nach Satz 1 erlassener Bescheid mit einem Widerspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Frist nach Satz 1 nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Ausschlussfrist eingelegt wird.

Zu Nummer 9 (§ 23 Absatz 3)

Die Änderung ist redaktioneller Art und passt die Verweisung an die geänderten Vorschriften der §§ 11 und 124 BauGB an.

Zu Nummer 10 (§ 30 Absatz 3)

Mit der Änderung wird die bisherige gesetzliche Regelung an die bundesgesetzlichen Änderungen zu Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 35 Absatz 1)

Bereits im Rahmen der Novelle des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2005 (GBl. S. 206) sollten der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 13/3966) entsprechend die Kosten für die Herstellung von Kreisverkehrsanlagen unter die Vorschrift des § 35 Absatz 1 Nummer 2 fallen.

§ 35 regelt, dass nur insoweit Erschließungsbeiträge zu erheben sind, als die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind. Nach § 33 Satz 2 können Erschließungsbeiträge nur insoweit erhoben werden, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind. Durch die Ergänzung der beitragsfähigen Kosten um die Anschlusskosten wurde durch die Novelle 2005 die in der Praxis übliche Erhebung von Beiträgen für diese Anlagen deutlich gemacht. Unter diese Anschlusskosten sollten auch die Kosten für die Herstellung von Kreisverkehrsanlagen fallen, da diese „lediglich als bautechnisch anders gestaltete Kreuzungen im Sinne des Straßenrechts zu sehen seien“ (Landtags-Drucksache 13/3966, S. 58). Mit Artikel 10 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. 2009 S. 185) hatte der Landesgesetzgeber § 35 Absatz 1 Nummer 2 weiter klarstellend um die Begriffe „Kreuzungen und Einmündungen“ ergänzt. Mit dieser Ergänzung wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass der Begriff „Kreuzungen“ auch Kreisverkehre als bautechnisch besonders gestaltete höhengleiche Kreuzungen einschließt (Landtags-Drucksache 14/4002, S. 72).

In seinem Urteil vom 10. Juli 2014 – 2 S 2228/13 – (BWGZ 2014, 1308) kommt der VGH Baden-Württemberg zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Kosten für die Herstellung eines Kreisverkehrs jedenfalls dann nicht um beitragsfähige Kosten des Anschlusses nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 handle, wenn der Kreisverkehr eine selbstständige Verkehrsanlage darstelle. Zwar sei der Gesetzgeber berechtigt, auch außerhalb der abzurechnenden Erschließungsanlage entstehende Kosten als zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehörend zu bestimmen. Hierzu bedürfe es jedoch einer eindeutigen gesetzlichen Regelung. An einer solchen Regelung fehle es bisher. Die in der Gesetzesbegründung vertretene Auffassung, ein Kreisverkehr sei insoweit einer Kreuzung gleichzustellen, möge aus straßenrechtlicher Sicht zutreffend sein, sie widerspreche jedoch dem Grundsatz, dass im Erschließungsbeitragsrecht die Abgrenzung der Einzelanlagen anhand einer natürlichen Betrachtungsweise zu erfolgen habe. Sie habe auch im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden.

Die Änderung des § 35 Absatz 1 Nummer 2 bewirkt die entsprechende Klarstellung im Gesetzeswortlaut. Beitragsrechtlich wird damit Klarheit geschaffen und eine Ungleichbehandlung von Anliegern an Einmündungen und Kreuzungen einerseits und Kreisverkehren andererseits vermieden.

Zu Nummer 12 (§ 43 Absatz 3)

Die Regelungen der Sätze 1, zweiter Halbsatz, und 2 werden in Hinblick auf die neuen Sätze 4 und 5 in § 2 Absatz 2 durch eine Verweisung auf diese Vorschrift ersetzt, um Doppelregelungen zu vermeiden. Im Übrigen bleibt § 43 Absatz 3 Nummer 3 erhalten, da er eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Kurtaxedaten unter anderem auch für Beherberger und Reiseunternehmen vorsieht.

Zu Nummer 13 (§ 49 Absatz 9)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Regelungen der Ablaufhemmung der Höchstfrist auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 20 Absatz 5 laufenden Beitragsverfahren Anwendung finden. Damit gelten die Regelungen auch für Beitragsverfahren, in denen die Festsetzung zwar innerhalb der Höchstfrist von 20 Jahren erfolgt, der Bescheid jedoch noch nicht bestandskräftig ist, wobei es unerheblich ist, ob der Rechtsbehelf vor oder nach dem Ablauf der Höchstfrist eingelegt wird. Dies bewirkt insbesondere, dass auch für laufende Abgabeverfahren die Hemmung des Fristablaufs gemäß § 20 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 171 Absatz 3a AO gilt. Ist also



ein Bescheid bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bestandskräftig und wird dieser später durch ein Gericht aufgehoben, kann eine erneute Festsetzung erfolgen. Denn unter anderem in den Fällen des § 113 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, also der Aufhebung des Beitragsbescheides durch verwaltungsgerichtliches Urteil, tritt die Unanfechtbarkeit nach § 171 Absatz 3a AO erst dann ein, wenn der neuerliche Beitragsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Behörde den Ausgangsbescheid auch aufheben, ändern oder berichtigen, soweit dies keine vollständige Aufhebung und Ersetzung des Ausgangsbescheids darstellt, denn nur die vollständige Aufhebung durch die Behörde führt zu einem Ende der Fristhemmung gemäß § 171 Absatz 3a AO.

Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass die Höchstfrist in Fällen einer Rekommunalisierung erst zu laufen beginnt, wenn die Gemeinde dem Grunde nach rechtlich überhaupt in der Lage ist, Beiträge zu erheben, indem sie selbst und nicht zum Beispiel eine kommunale Gesellschaft abgabeberechtigt ist. Dem Grunde nach muss eine öffentlich-rechtliche Beitragserhebung möglich sein. Eine solche Möglichkeit besteht nur, wenn das Kommunalabgabengesetz überhaupt angewandt werden kann. Dies entspricht der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH, Urteil vom 31. März 2014 – 2 S 2366/13), bestätigt vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 16. Dezember 2014 – 9 B 49.14). Eine absolute zeitliche Obergrenze der Beitragserhebung kann sich danach nur auf die Zeiträume beziehen, in denen es überhaupt dem Grunde nach eine öffentlich-rechtliche Beitragspflicht gegeben hat, und nicht auf solche Zeiträume, in denen eine Beitragserhebung rechtlich gar nicht möglich gewesen wäre, weil die Entgeltzahlung privatrechtlich geregelt war. Daher lassen sich in Bezug auf einen Zeitraum, in dem die Entgelte für zum Beispiel die Wasserversorgung noch auf privatrechtlicher Basis erhoben worden sind, die tragenden Erwägungen in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – (siehe oben zu § 20 Absatz 5) nicht auf diese Fälle übertragen (VGH aaO).

Zu Nummer 14 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung des neuen § 3a und an die Änderung der Überschrift des § 17 angepasst.

## **Zu Artikel 2 – Änderung der Gemeindeordnung**

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 3)

## Zu Buchstabe a (Satz 2)

Für die Gemeinden und einzelne Ortsteile wird es erleichtert, neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen auch eine sonstige Bezeichnung (sog. Zusatzbezeichnung) zu führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde oder des Ortsteils beruht. Dies ist dem Grund nach bisher schon möglich, wurde jedoch in der Verwaltungspraxis äußerst zurückhaltend gehandhabt; es wurden im Wesentlichen lediglich die Bezeichnungen „Bad“ und „Universitätsstadt“ verliehen. Diese Praxis soll im Zuge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gelockert werden. Hierdurch soll entsprechenden Wünschen Rechnung getragen werden, die von kommunaler Seite geäußert wurden.

Sonstige Bezeichnungen sind Namenszusätze und keine Namensbestandteile. Die Gemeinden können kommunalrechtlich genehmigte Zusatzbezeichnungen aber umfassend im Rechtsverkehr führen; diese können damit dieselbe öffentliche Präsenz erlangen wie der Gemeinde- bzw. Ortsteilname. Insbesondere kann eine Zusatzbezeichnung unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen grundsätzlich neben dem Namen und der Bezeichnung der Gemeinde (z. B. „Stadt“ oder „Große Kreisstadt“) auf den Ortstafeln an den Ortseingängen geführt werden; Näheres wird durch Erlass geregelt. Insgesamt können so positive Wirkungen auf die Identifikation der Bevölkerung mit den jeweiligen Gemeinden bzw. Ortsteilen und ggf. auch positive Effekte auf den Tourismus erzielt werden. Die kommunale Selbstverwaltung wird gestärkt.

Zusatzbezeichnungen enthalten eine charakterisierende Aussage über den Status, die Eigenart oder die Funktion einer Gemeinde oder eines Ortsteils in gegenwärtiger oder historischer Hinsicht. Durch eine Zusatzbezeichnung können insbesondere örtliche Besonderheiten, geschichtliche Bezüge und Alleinstellungsmerkmale einer Gemeinde oder eines Ortsteils hervorgehoben werden. Die Anforderungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen (geschichtliche Vergangenheit, Eigenart oder heutige Bedeutung) sollen dabei nicht überspannt werden. Von besonderer Bedeutung ist insofern jeweils das eigene Selbstverständnis der Gemeinde oder des Ortsteils und der Bevölkerung im Hinblick auf die Zusatzbezeichnung als identitätsstiftendes Element für die örtliche Gemeinschaft. Der einer Zusatzbezeichnung zugrundeliegende Umstand sollte die Gemeinde oder den Ortsteil aber regelmäßig dauerhaft und nicht lediglich vorübergehend prägen. Zurückhaltung ist geboten im Hinblick auf reine Werbebezeichnungen, etwa allgemein werbende Schlagworte oder die Bezugnahme auf ein bedeutendes Unternehmen vor Ort. Fantasiebezeichnungen sind unzulässig.

Eine Gemeinde bzw. ein Ortsteil kann jeweils nur eine Zusatzbezeichnung führen. Abweichend hiervon kann die Zusatzbezeichnung „Bad“ neben einer weiteren Zusatzbezeichnung geführt werden.

Zusatzbezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit beruhen, sind dadurch gekennzeichnet, dass die Gemeinde oder der Ortsteil in einem gewissen Maß mit einem geschichtlichen Ereignis oder einer historisch bedeutenden Person verbunden ist oder eine besondere historische Rolle gespielt hat. Nach den Umständen sollte auch heute noch ein gewisses Interesse daran bestehen, die Erinnerung an die historische Verknüpfung wach zu halten und in die Zukunft zu tragen (z. B. Residenzstadt, Barockstadt, Stauferstadt, Schillerstadt, Daimlerstadt).

Zusatzbezeichnungen, die auf der Eigenart oder der heutigen Bedeutung beruhen, weisen auf einen regelmäßig dauerhaft bestehenden Umstand hin, der für die Gemeinde oder den Ortsteil in gewisser Weise prägend ist. Insofern sind Bezüge auf verschiedene Bereiche des örtlichen Lebens, u. a. auf bedeutende Einrichtungen, architektonische sowie städtebauliche Besonderheiten oder traditionelle Veranstaltungen denkbar (z. B. Universitätsstadt, Hochschulstadt, Quadratstadt, Fächerstadt). Hierunter fallen auch Bezeichnungen mit geographischem Hintergrund.

Die den Kur- und Erholungsorten nach dem Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) zuerkannten Artbezeichnungen können zusätzlich als kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung geführt werden (z. B. Thermalheilbad, Heilklimatischer Kurort, Luftkurort, Erholungsort). Wird die Anerkennung nach § 6 KurorteG zurückgenommen oder widerrufen oder von der Gemeinde freiwillig zurückgegeben, entfällt auch die kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung. Näheres regelt die Genehmigungsentscheidung.

Zu Buchstabe b (Sätze 3 und 4)

Das Verfahren zur Bestimmung einer Zusatzbezeichnung wird vereinfacht und mit einer stärkeren kommunalen Komponente versehen. Eine Verleihung durch die Landesregierung ist nicht mehr vorgesehen.

Maßgeblicher Verfahrensakt ist ein Gemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder. Dieses Quorum stellt sicher, dass sich der Wunsch der Gemeinde nach der Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung auf eine breite demokratische Legitimation sowie einen dauerhaften politischen Konsens und damit jedenfalls mittelbar auch auf entsprechenden Rückhalt

in der Bevölkerung stützt. Die Zusatzbezeichnung einer Gemeinde bedarf wie ihr Name im Hinblick auf ihre Verwendung im Rechts- und Geschäftsverkehr einer gewissen Verlässlichkeit.

Die Bestimmung oder Änderung der Zusatzbezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können in eingeschränktem Umfang auch Zweckmäßigkeitserwägungen angestellt werden. Im Wesentlichen ist zu prüfen, ob eine irreführende oder unverständliche Zusatzbezeichnung beantragt oder mit der gewünschten Zusatzbezeichnung ein unzutreffender Sachbezug hergestellt wird. Die Genehmigung kann bei entgegenstehenden Gründen des öffentlichen Wohls – etwa bei Irreführungen oder Fantasiebezeichnungen – versagt werden. Anträge sind dem Innenministerium auf dem Dienstweg zuzuleiten.

Zu Buchstabe c (Satz 5)

Die Regelung zur Weiterführung einer sonstigen Bezeichnung nach Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder nach Vereinigung von Gemeinden soll beibehalten werden.

Zu Nummer 2 (§ 102 a Absatz 1)

Durch die Änderung können auch rechtlich und organisatorisch unselbstständige Organisationseinheiten der Kommunalverwaltung, deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – wie bislang schon Eigenbetriebe und Kapitalgesellschaften – in eine selbstständige Kommunalanstalt umgewandelt werden. Auf die Ausführungen zur Umwandlung in der Begründung zum Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und andere Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBI. S. 1147) wird verwiesen. Durch die Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Aktiva und Passiva sowie Vertragsverhältnisse ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner automatisch auf die selbstständige Kommunalanstalt über. Die Errichtung von Kommunalanstalten in diesen Fällen wird dadurch den Anforderungen der kommunalen Praxis entsprechend erleichtert.

### **Zu Artikel 3 – Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg